

**Ralph Boes**

**Berlin, den 18.06.2018**

Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg  
Försterweg 2-6  
14482 Potsdam

**Per Fax  
0331 9818 4500**

Az.: S 27 AS 10257/17  
Berufung

Hohes Gericht,  
sehr geehrte Damen und Herren -

in der Sache AZ S 27 AS 10257/17  
ist gegen meinen ausdrücklichen Antrag auf mündliche Verhandlung ein Gerichtsbescheid  
ergangen. (S. Anlage)

Hiermit lege ich Berufung ein.

Die Begründung der Berufung reiche ich nach, nachdem die von mir geforderte  
mündliche Verhandlung stattgefunden hat und ein entsprechendes Urteil ergangen ist.

Mit freundlichem Gruß,

*R. Boes*

01. Juni 2018

## Sozialgericht Berlin

Az.: S 27 AS 10257/17



### Im Namen des Volkes Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit  
Ralph Boes,  
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin,

- Kläger -

gegen

Jobcenter Berlin Mitte,  
-Rechtsstelle-  
Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin,  
- K-P-96204-00662/17 -

- Beklagter -

hat die 27. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 23. Mai 2018 durch die Richterin Dr. W  
für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.  
Kosten sind nicht zu erstatten.**

#### Tatbestand

Der Kläger begehrt, die Aufhebung eines Anerkennnisses des Beklagten vom 21.02.2017 in dem Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin zum Aktenzeichen S 175 AS 14857/15, in dem der Kläger sich gegen den Sanktionsbescheid vom 07.05.2015 wendete.

Der Kläger steht im laufenden Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Mit Bescheid vom 07.05.2015 stellte der Beklagte gegenüber dem Kläger nach wiederholter Pflichtverletzung den vollständigen Wegfall seines Arbeitslosengeldes II für den Zeitraum vom 01.06.2015 bis 31.08.2015 fest (Sanktionsbescheid), da der Kläger seine Pflichten aus dem ihm gegenüber ergangenen Eingliederungsverwaltungsakt vom 03.02.2015 nicht nachgekommen ist. Den Widerspruch des Klägers vom 16.06.2015 gegen diesen Sanktionsbescheid wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19.06.2015 als unbegründet zurück. Mit der am 18.07.2015 zum Aktenzeichen S 175 AS 14857/15 zum Sozialgericht Berlin erhobenen Klage, verfolgte der Kläger sein Begehren weiter. Im gerichtlichen Erörterungstermin am 21.02.2017 erklärte der Beklagte:

„Ich gebe ein Anerkenntnis ab: